

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400

Geltende Fassung

Inhaltsverzeichnis

§ 18	Beschreibung
§ 19	Rechtsmittelverfahren
§ 20	
§ 21	Beziehung des Beschreibungsverfahrens zum strafgerichtlichen und Disziplinarverfahren
§ 22	Beschreibungskommission
§ 23	Enthebung vom Dienst
...	
§ 120	Disziplinarkommission
§ 121	Disziplinaroberkommission
§ 122	Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission
§ 123	Disziplinarsenate
...	
§ 133	Selbstanzeige
§ 134	Dienstenthebung
§ 135	Verbindung des Disziplinarverfahrens gegen mehrere Beschuldigte
...	
§ 149	Mitteilungen an die Öffentlichkeit
§ 150	Berufung des Beschuldigten
§ 151	Vollzug des Disziplinarerkenntnisses
...	
§ 152	Disziplinarverfügung
§ 153	Berufung
...	
§ 156	Dienstbehörde I. Instanz
...	
§ 157	
...	

Vorgeschlagene Fassung

Inhaltsverzeichnis

§ 18	Beschreibung
§ 19	(entfällt)
§ 20	(entfällt)
§ 21	Beziehung des Beschreibungsverfahrens zum strafgerichtlichen und Disziplinarverfahren
§ 22	(entfällt)
§ 23	Enthebung vom Dienst
...	
§ 120	Disziplinarkommission
§ 121	(entfällt)
§ 122	Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission
§ 123	Disziplinarsenate
...	
§ 133	Selbstanzeige
§ 134	Suspendierung
§ 135	Verbindung des Disziplinarverfahrens gegen mehrere Beschuldigte
...	
§ 149	Mitteilungen an die Öffentlichkeit
§ 150	Beschwerde des Beschuldigten
§ 151	Vollzug des Disziplinarerkenntnisses
...	
§ 152	Disziplinarverfügung
§ 153	(entfällt)
...	
§ 156	Dienstbehörde I. Instanz
§ 156a	Verwaltungsgerichtsbarkeit (Senatsentscheidungen, Entscheidungsfristen, Laienrichter)
§ 157	
...	

§ 14 Abs. 5:

(5) Der besondere Pensionsbeitrag ist nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bemessungsbescheides durch Abzug vom Monatsbezug, Ruhebezug, Versorgungsbezug, Versorgungsgeld, Unterhaltsbezug, von der Abfertigung, Ablöse oder Abfindung hereinzubringen. Bei der Hereinbringung durch Abzug von den monatlich wiederkehrenden Leistungen dürfen nicht mehr als sechzig Monatsraten bewilligt werden. Bei der Festsetzung der Monatsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten billige Rücksicht zu nehmen. Der besondere Pensionsbeitrag kann auch auf einmal entrichtet werden.

§ 18 Abs. 6:

(6) Solange ein Gemeindebeamter in der Gesamtbeurteilung als "unter dem Durchschnitt" beschrieben ist, ist er von jeder Beförderung nach § 16 Abs. 1 GBGO ausgeschlossen. Er kann während dieser Zeit keiner Beschreibungskommission angehören.

§ 19:

§ 19
Rechtsmittelverfahren

(1) Gegen die Gesamtbeurteilung nach § 18 Abs. 7 steht dem Gemeindebeamten die Berufung an die Beschreibungskommission (§ 22) offen.

(2) Die Berufung hat, wenn die angefochtene Gesamtbeurteilung die Hemmung der Vorrückung bewirkt, keine aufschiebende Wirkung. Wird eine auf "unter dem Durchschnitt" lautende Gesamtbeurteilung bestätigt, findet eine Nachzahlung der Bezüge nicht statt, wird sie auf mindestens "Durchschnitt" abgeändert, sind die zurückbehaltenen Bezüge nach Zustellung der Entscheidung nachzuzahlen.

(3) Das Verfahren vor der Beschreibungskommission ist nicht öffentlich.

(4) Die Beschreibungskommission entscheidet nach Anhörung des Gemeindebeamten und des Bürgermeisters (Magistratsdirektors, leitenden Gemeindebeamten). § 124 gilt sinngemäß.

§ 14 Abs. 5

(5) Der besondere Pensionsbeitrag ist nach **Erlassung** des Bemessungsbescheides durch Abzug vom Monatsbezug, Ruhebezug, Versorgungsbezug, Versorgungsgeld, Unterhaltsbezug, von der Abfertigung, Ablöse oder Abfindung hereinzubringen. Bei der Hereinbringung durch Abzug von den monatlich wiederkehrenden Leistungen dürfen nicht mehr als sechzig Monatsraten bewilligt werden. Bei der Festsetzung der Monatsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten billige Rücksicht zu nehmen. Der besondere Pensionsbeitrag kann auch auf einmal entrichtet werden.

§ 18 Abs. 6

(6) Solange ein Gemeindebeamter in der Gesamtbeurteilung als "unter dem Durchschnitt" beschrieben ist, ist er von jeder Beförderung nach § 16 Abs. 1 GBGO ausgeschlossen. **Er kann während dieser Zeit keiner Beschreibungskommission angehören.**

§ 19:

§ 19
(entfällt)

(5) Die Beschreibungskommission ist bei ihrer Entscheidung an keine Beweisregeln gebunden. Sie hat nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller vorgebrachten Beweismittelgewonnenen Überzeugung zu entscheiden. Sie kann die angefochtene Gesamtbeurteilung nach jeder Richtung abändern.

(6) Die Entscheidung der Beschreibungskommission ist dem Gemeindebeamten und dem Bürgermeister nachweislich zuzustellen.

(7) Die Entscheidung der Beschreibungskommission ist endgültig.

§ 20:

§ 20

Die Bestimmungen des VII. Abschnittes über die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission (§ 122) und über das Disziplinarverfahren (§§ 127 ff) gelten sinngemäß auch im Beschreibungsverfahren, soweit die §§ 19 und 22 nichts anderes bestimmen.

§ 21:

§ 21

Beziehung des Beschreibungsverfahrens zum strafgerichtlichen und Disziplinarverfahren

(1) Während der Dauer eines strafgerichtlichen oder Disziplinarverfahrens darf eine Beschreibung nicht stattfinden.

(2) Wird ein strafgerichtliches oder ein Disziplinarverfahren erst nach Einleitung des Verfahrens vor der Beschreibungskommission anhängig, so hat das Verfahren vor der Beschreibungskommission auf die Dauer des strafgerichtlichen oder des Disziplinarverfahrens zu ruhen. Es ist nach Beendigung des strafgerichtlichen oder des Disziplinarverfahrens von Amts wegen wieder aufzunehmen.

(3) Wird ein Gemeindebeamter entlassen (§ 27 Abs. 1 lit.a und c), so ist das Beschreibungsverfahren einzustellen. Durch die Einstellung wird die erfolgte Beschreibung unwirksam. Das gleiche gilt, wenn der Gemeindebeamte während des Beschreibungsverfahrens stirbt, aus dem Dienst ausscheidet (§ 26) oder das Dienstverhältnis des Gemeindebeamten gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2 aufgelöst wird.

§ 20:

**§ 20
(entfällt)**

§ 21:

§ 21

Beziehung des Beschreibungsverfahrens zum strafgerichtlichen und Disziplinarverfahren

(1) Während der Dauer eines strafgerichtlichen oder Disziplinarverfahrens darf eine Beschreibung nicht stattfinden.

~~(2) Wird ein strafgerichtliches oder ein Disziplinarverfahren erst nach Einleitung des Verfahrens vor der Beschreibungskommission anhängig, so hat das Verfahren vor der Beschreibungskommission auf die Dauer des strafgerichtlichen oder des Disziplinarverfahrens zu ruhen. Es ist nach Beendigung des strafgerichtlichen oder des Disziplinarverfahrens von Amts wegen wieder aufzunehmen.~~

(2) Wird ein Gemeindebeamter entlassen (§ 27 Abs. 1 lit.a und c), so ist das Beschreibungsverfahren einzustellen. Durch die Einstellung wird die erfolgte Beschreibung unwirksam. Das gleiche gilt, wenn der Gemeindebeamte während des Beschreibungsverfahrens stirbt, aus dem Dienst ausscheidet (§ 26) oder das Dienstverhältnis des Gemeindebeamten gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2 aufgelöst wird.

§ 22:

§ 22
Beschreibungskommission

(1) Bei den Städten mit eigenem Statut, bei den Gemeinden mit gegliederter Verwaltung (§ 112) und bei den Bezirkshauptmannschaften – bei diesen für alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes, die nicht Gemeinden mit gegliederter Verwaltung sind, sowie für die im Bezirk bestehenden Gemeindeverbände und Verwaltungsgemeinschaften – sind jeweils für die Dauer einer Funktionsperiode des Gemeinderates Beschreibungskommissionen zu bilden. Der § 120 Abs. 10 gilt sinngemäß. Die Beschreibungskommissionen bestehen aus einem vom Bürgermeister bestellten Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates, Stadtsenates), bei den Bezirkshauptmannschaften aus dem Bezirkshauptmann als Vorsitzenden und aus je zwei erfahrenen Gemeindebeamten. Für die Vorsitzenden und die Mitglieder sind gleichzeitig Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall, dass eine ausreichende Anzahl an Gemeindebeamten nicht vorhanden ist, sind erfahrene Gemeindebedienstete im privatrechtlichen Dienstverhältnis zu bestellen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten vom Bürgermeister, und im Falle die Beschreibungskommission bei der Bezirkshauptmannschaft zu bilden ist, der Stellvertreter vom Bezirkshauptmann über die Bestellung eine Urkunde.

(2) Die Mitglieder (Stellvertreter und die Stellvertreter des Vorsitzenden) der Beschreibungskommission bei den Städten mit eigenem Statut und Gemeinden mit gegliederter Verwaltung sind vom Bürgermeister, bei den Bezirkshauptmannschaften vom Bezirkshauptmann zu bestellen. Bei der Bestellung der Gemeindebeamten zu Mitgliedern (Stellvertretern) der Beschreibungskommission kommt bei den Städten mit eigenem Statut und Gemeinden mit gegliederter Verwaltung der Personalvertretung sowie bei den Bezirkshauptmannschaften der Landesgruppe Niederösterreich der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten ein Vorschlagsrecht zu. Die Bestellung ist den Mitgliedern (Stellvertretern) der Beschreibungskommission schriftlich bekanntzugeben. § 122 gilt sinngemäß.

(3) Die Beschreibungskommission wird vom Vorsitzenden unter Festsetzung von Ort und Zeit der Verhandlung einberufen. Der Vorsitzende bestimmt und leitet den Gang der Verhandlung. Er bestimmt auch im Falle einer Ablehnung oder eines Ausfalles von Mitgliedern die an ihre Stelle tretenden Stellvertreter. Die Mitglieder der Beschreibungskommission sind dem Gemeindebeamten,

§ 22:

§ 22
(entfällt)

über dessen Berufung entschieden werden soll, zwei Wochen vor der Verhandlung bekanntzugeben.

(4) § 126 Abs. 2 über die Beistellung geeigneter Schriftführer in Disziplinarverfahren gilt sinngemäß auch für die Beschreibungskommission. § 144 Abs. 1 über die Durchführung der notwendigen Ermittlungen durch den Vorsitzenden gilt sinngemäß.

§ 23 Abs. 2:

(2) Die Dienstenthebung ist dem Gemeindebeamten unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Eine Bezugskürzung aus diesem Anlaß darf nicht erfolgen. Gegen eine Dienstenthebung nach Abs. 1 ist kein Rechtsmittel zulässig. Der Bürgermeister kann die Dienstenthebung jederzeit wieder aufheben.

§ 27:

§ 27 Entlassung

(1) Die Entlassung erfolgt

- a) durch ein rechtskräftiges, auf Entlassung lautendes Disziplinarerkenntnis;
- b) auf Grund einer entsprechenden Gesamtbeurteilung gemäß § 18 Abs. 5;
- c) auf Grund der Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn
 1. die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,
 2. die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder
 3. die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 des Strafgesetzbuches) erfolgt ist, und die Rechtsfolge der Verurteilung nicht bedingt nachgesehen wurde.
- d) auf Grund einer Verfügung gemäß § 6 Abs. 5.

(2) Der Entlassene und seine versorgungsberechtigten Angehörigen werden aller ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte verlustig.

§ 23 Abs. 2:

(2) Die Dienstenthebung ist dem Gemeindebeamten unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Eine Bezugskürzung aus diesem Anlaß darf nicht erfolgen. ~~Gegen eine Dienstenthebung nach Abs. 1 ist kein Rechtsmittel zulässig.~~ Der Bürgermeister kann die Dienstenthebung jederzeit wieder aufheben.

§ 27:

§ 27 Entlassung

(1) Die Entlassung erfolgt

- a) durch ein ~~rechtskräftiges~~, auf Entlassung lautendes Disziplinarerkenntnis;
- b) auf Grund einer entsprechenden Gesamtbeurteilung gemäß § 18 Abs. 5;
- c) auf Grund der Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn
 1. die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,
 2. die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder
 3. die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 des Strafgesetzbuches) erfolgt ist, und die Rechtsfolge der Verurteilung nicht bedingt nachgesehen wurde.
- d) auf Grund einer Verfügung gemäß § 6 Abs. 5.

(2) Die Beschwerde gegen eine Maßnahme gemäß Abs. 1 lit. a, b oder d hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Der Entlassene und seine versorgungsberechtigten Angehörigen werden aller ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte verlustig.

§ 31 Abs. 2:

(2) Eine ausdrückliche Bewilligung ist zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung nicht erforderlich, doch ist der Gemeindebeamte verpflichtet, jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung vorher dem Bürgermeister – in Städten mit eigenem Statut dem Magistrat – anzuzeigen. Dieser hat die Nebenbeschäftigung durch Bescheid zu untersagen, wenn sie nach Abs. 1 unstatthaft ist. Gegen diese Untersagung steht dem Gemeindebeamten binnen 2 Wochen die Berufung an den Gemeindevorstand, in Städten mit eigenem Statut an den Stadtsenat offen. Diese Behörden entscheiden endgültig.

§ 39b Abs. 5 Z. 4:

(5) Der Ablauf der Rahmenzeit wird gehemmt durch

1. den Antritt eines Karenzurlaubes oder eines Sonderurlaubes unter Entfall der Bezüge,
2. die Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes,
3. eine gänzliche Dienstfreistellung,
4. eine Suspendierung,
5. eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst oder
6. ein Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem NÖ Mutterschutz-Landesgesetz, LGBl. 2039,

wenn die Abwesenheit vom Dienst nach Z. 1 bis 6 die Dauer eines Monats überschreitet. Während der Dauer einer solchen Hemmung darf die Freistellung nicht angetreten werden. Die Freistellung ist nach Ablauf des Hemmungszeitraumes erforderlichenfalls kalendermäßig neu festzusetzen.

§ 68 Abs. 5:

(5) Die Ablösung ist binnen zwei Monaten nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides auszuführen, mit dem die Ablösung bewilligt worden ist.

§ 97e Abs. 5:

(5) Der besondere Pensionsbeitrag ist nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bemessungsbescheides auf einmal zu entrichten. Er kann auch durch Abzug vom Dienstbezug, von der (Hinterbliebenen-)Pension, vom Versorgungsgeld, vom Unterhaltsbezug, von der Abfertigung oder der Abfindung in nicht mehr als sechzig Monatsraten hereingebracht werden. Bei der Festsetzung der Monatsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Verpflichteten billige Rücksicht zu nehmen.

§ 31 Abs. 2:

(2) Eine ausdrückliche Bewilligung ist zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung nicht erforderlich, doch ist der Gemeindebeamte verpflichtet, jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung vorher dem Bürgermeister – in Städten mit eigenem Statut dem Magistrat – anzuzeigen. Dieser hat die Nebenbeschäftigung durch Bescheid zu untersagen, wenn sie nach Abs. 1 unstatthaft ist. Gegen diese Untersagung steht dem Gemeindebeamten binnen 2 Wochen die Berufung an den Gemeindevorstand, in Städten mit eigenem Statut an den Stadtsenat offen. ~~Diese Behörden entscheiden endgültig.~~

§ 39b Abs. 5 Z. 4:

(5) Der Ablauf der Rahmenzeit wird gehemmt durch

1. den Antritt eines Karenzurlaubes oder eines Sonderurlaubes unter Entfall der Bezüge,
2. die Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes,
3. eine gänzliche Dienstfreistellung,
4. **eine Dienstenthebung (§ 23) oder eine Suspendierung (§ 134),**
5. eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst oder
6. ein Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem NÖ Mutterschutz-Landesgesetz, LGBl. 2039,

wenn die Abwesenheit vom Dienst nach Z. 1 bis 6 die Dauer eines Monats überschreitet. Während der Dauer einer solchen Hemmung darf die Freistellung nicht angetreten werden. Die Freistellung ist nach Ablauf des Hemmungszeitraumes erforderlichenfalls kalendermäßig neu festzusetzen.

§ 68 Abs. 5:

(5) Die Ablösung ist binnen zwei Monaten nach **Erlassung** des Bescheides auszuführen, mit dem die Ablösung bewilligt worden ist.

§ 97e Abs. 5:

(5) Der besondere Pensionsbeitrag ist nach Erlassung des Bemessungsbescheides auf einmal zu entrichten. Er kann auch durch Abzug vom Dienstbezug, von der (Hinterbliebenen-)Pension, vom Versorgungsgeld, vom Unterhaltsbezug, von der Abfertigung oder der Abfindung in nicht mehr als sechzig Monatsraten hereingebracht werden. Bei der Festsetzung der Monatsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Verpflichteten billige Rücksicht zu nehmen.

§ 101 Abs. 5 und 6:

(5) Gegen die Verweigerung der Zulassung kann binnen zwei Wochen Berufung erhoben werden. Die Berufung ist beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzubringen. Dieser hat die Berufung der Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen.

(6) Die Gemeinden haben für jeden Bediensteten, der zur Prüfung zugelassen wird, dem Land einen Beitrag zu dem anlässlich der Abhaltung der Prüfung entstehenden Aufwand zu leisten. Dieser Beitrag beträgt

...

§ 116 Abs. 3:

(3) Der Lauf der in Abs. 1 und 2 genannten Fristen wird – sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige oder eines der folgenden Verfahren ist – gehemmt

1. für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof,
2. für die Dauer eines Verfahrens vor einem unabhängigen Verwaltungssenat über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder auf andere Weise in ihren Rechten verletzt worden zu sein,
3. für die Dauer eines Strafverfahrens nach der StPO oder eines bei einem unabhängigen Verwaltungssenat oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
4. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde und
5. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige und dem Einlangen der Mitteilung
 - a) über die Beendigung des verwaltungsbehördlichen oder des gerichtlichen Verfahrens bzw. des Verfahrens vor dem unabhängigen Verwaltungssenat,
 - b) der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens oder
 - c) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens

bei der Dienstbehörde.

§ 101 Abs. 5 und 6:

~~(5) Gegen die Verweigerung der Zulassung kann binnen zwei Wochen Berufung erhoben werden. Die Berufung ist beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzubringen. Dieser hat die Berufung der Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen.~~

(5) Die Gemeinden haben für jeden Bediensteten, der zur Prüfung zugelassen wird, dem Land einen Beitrag zu dem anlässlich der Abhaltung der Prüfung entstehenden Aufwand zu leisten. Dieser Beitrag beträgt

...

§ 116 Abs. 3:

(3) Der Lauf der in Abs. 1 und 2 genannten Fristen wird – sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige oder eines der folgenden Verfahren ist – gehemmt

1. für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof **oder einem Verwaltungsgericht,**
- ~~2. für die Dauer eines Verfahrens vor einem unabhängigen Verwaltungssenat über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder auf andere Weise in ihren Rechten verletzt worden zu sein,~~
2. für die Dauer eines Strafverfahrens nach der StPO oder eines bei einem **Verwaltungsgericht** oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
3. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde und
4. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige und dem Einlangen der Mitteilung
 - a) über die Beendigung des verwaltungsbehördlichen oder des gerichtlichen Verfahrens bzw. des Verfahrens vor dem **Verwaltungsgericht,**
 - b) der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens oder
 - c) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens

bei der Dienstbehörde.

§ 117 Abs. 2 und 3:

(2) Die Disziplinarbehörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteiles zugrundegelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes (Straferkenntnisses einer Verwaltungsbehörde) gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (die Verwaltungsbehörde) als nicht erweisbar angenommen hat.

(3) Wird von der Verfolgung nicht abgesehen und bezieht sich eine strafgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung auf denselben Sachverhalt, dann ist eine Strafe nur auszusprechen, wenn und soweit dies zusätzlich erforderlich ist, um den Gemeindebeamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

§ 118:

Disziplinarbehörden sind

1. der Bürgermeister
2. die Disziplinarkommission
3. die Disziplinaroberkommission

§ 119 Z. 1 bis 3:

§ 119
Zuständigkeit

Zuständig sind

1. der Bürgermeister zur Dienstenthebung (§ 134) und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen (§ 152),
2. die Disziplinarkommission zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen, zur Entscheidung über Berufungen gegen Disziplinarverfügungen und zur Entscheidung über Berufungen gegen Dienstenthebungen,
3. die Disziplinaroberkommission zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse und Berufungsentscheidungen der Disziplinarkommission sowie über Berufungen gegen Dienstenthebungen durch die Disziplinarkommission. Eine Berufung gegen Entscheidungen der Disziplinaroberkommission ist unzulässig. Die Entscheidungen unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungswege.

§ 117 Abs. 2 und 3:

(2) Die Disziplinarbehörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteiles zugrundegelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes (Straferkenntnisses einer Verwaltungsbehörde **oder Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichtes**) gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (die Verwaltungsbehörde **oder das Verwaltungsgericht**) als nicht erweisbar angenommen hat.

(3) Wird von der Verfolgung nicht abgesehen und bezieht sich eine strafgerichtliche, **verwaltungsbehördliche oder verwaltungsgerichtliche** Verurteilung auf denselben Sachverhalt, dann ist eine Strafe nur auszusprechen, wenn und soweit dies zusätzlich erforderlich ist, um den Gemeindebeamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

§ 118

Disziplinarbehörden sind

1. der Bürgermeister
2. die Disziplinarkommission
- ~~3. die Disziplinaroberkommission~~

§ 119 Z. 1 bis 3:

§ 119
Zuständigkeit

Zuständig sind

1. **der Bürgermeister zur Suspendierung von Gemeindebeamten (§ 134), zur Entscheidung über die Verminderung oder Aufhebung einer Bezugskürzung anlässlich einer verfügten Suspendierung und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen (§ 152),**
2. **die Disziplinarkommission zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen, zur Suspendierung von Gemeindebeamten (§ 134) und zur Entscheidung über die Verminderung oder Aufhebung einer Bezugskürzung anlässlich einer verfügten Suspendierung.**

§ 120 Abs. 3:

(3) Für die Beamten eines Gemeindeverbandes oder einer Verwaltungsgemeinschaft ist die Disziplinarkommission bei jener Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich der Gemeindeverband oder die Verwaltungsgemeinschaft gelegen ist. Erstreckt sich das Gebiet eines Gemeindeverbandes über zwei oder mehrere politische Bezirke, so ist die Disziplinarkommission bei jener Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Mehrheit der Gemeinden gelegen ist. Im Zweifelsfall hat die Disziplinaroberkommission (§ 121) zu entscheiden, welche Disziplinarkommission zuständig ist.

§ 121:

§ 121
Disziplinaroberkommission

(1) Die Disziplinaroberkommission wird beim Amt der NÖ Landesregierung gebildet. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende muß rechtskundig, zwei Mitglieder müssen Gemeindebeamte und zwei Mitglieder müssen Bürgermeister (Vizebürgermeister) sein. Für den Vorsitzenden sind zwei Stellvertreter zu bestellen. Für die vier weiteren Mitglieder sind je zwei Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Stellvertreter und Ersatzmitglieder müssen dieselben vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Der Vorsitzende, die Stellvertreter, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Disziplinaroberkommission sind von der Landesregierung für die Dauer der allgemeinen Gemeinderatswahlperiode zu bestellen. § 120 Abs. 10 vorletzter und letzter Satz gelten sinngemäß.

(3) Hinsichtlich der zu bestellenden Gemeindebeamten kommt der Landesgruppe Niederösterreich der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten ein Vorschlagsrecht zu.

(4) Die Mitglieder (Stellvertreter, Ersatzmitglieder) der Disziplinaroberkommission dürfen keiner Disziplinarkommission angehören.

§ 120 Abs. 3:

(3) Für die Beamten eines Gemeindeverbandes oder einer Verwaltungsgemeinschaft ist die Disziplinarkommission bei jener Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich der Gemeindeverband oder die Verwaltungsgemeinschaft gelegen ist. Erstreckt sich das Gebiet eines Gemeindeverbandes über zwei oder mehrere politische Bezirke, so ist die Disziplinarkommission bei jener Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Mehrheit der Gemeinden gelegen ist. Im Zweifelsfall hat die **Landesregierung** zu entscheiden, welche Disziplinarkommission zuständig ist.

§ 121:

§ 121
(entfällt)

§ 122 Abs. 1 bis 3, 5 und 6:

§ 122
Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission und
Disziplinaroberkommission

(1) Zu Mitgliedern der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission dürfen Gemeindebeamte nur bestellt werden, wenn sie dem Dienststand angehören und gegen sie kein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, während der Zeit der Dienstenthebung, einer gänzlichen Dienstfreistellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986.

(3) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission oder Disziplinaroberkommission endet mit Ablauf der Bestelldauer. Sie endet vor Ablauf der Bestelldauer mit Rechtswirksamkeit des Mandatsverzichtes, Mandatsverlustes (§ 110 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000), des Verzichtes oder des Verlustes (§ 111 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000) des Amtes des Bürgermeisters (Vizebürgermeisters), sowie bei Gemeindebeamten mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand oder der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(5) Der Bestellung zum Mitglied der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission ist Folge zu leisten.

(6) Die Landesregierung kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn es seine Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann.

§ 122 Abs. 1 bis 3, 5 und 6:

§ 122
Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission

(1) Zu Mitgliedern der Disziplinarkommission ~~und der Disziplinaroberkommission~~ dürfen Gemeindebeamte nur bestellt werden, wenn sie dem Dienststand angehören und gegen sie kein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission ~~und Disziplinaroberkommission~~ ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, während der Zeit der **Suspendierung**, einer gänzlichen Dienstfreistellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986.

(3) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission ~~oder Disziplinaroberkommission~~ endet mit Ablauf der Bestelldauer. Sie endet vor Ablauf der Bestelldauer mit Rechtswirksamkeit des Mandatsverzichtes, Mandatsverlustes (§ 110 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000), des Verzichtes oder des Verlustes (§ 111 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000) des Amtes des Bürgermeisters (Vizebürgermeisters), sowie bei Gemeindebeamten mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand oder der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(5) Der Bestellung zum Mitglied der Disziplinarkommission ~~oder der Disziplinaroberkommission~~ ist Folge zu leisten.

(6) Die Landesregierung kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Disziplinarkommission ~~oder der Disziplinaroberkommission~~ aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn es seine Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann.

§ 124 Abs. 2 und 3:

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

(3) Die Disziplinarkommission und die Disziplinaroberkommission muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren.

§ 125 Abs. 1 und 3:

(1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren sind bei den Disziplinarkommissionen gemäß § 120 Abs. 1 vom Stadtsenat, bei den Bezirksverwaltungsbehörden vom Bezirkshauptmann und beim Amt der NÖ Landesregierung von der Landesregierung je ein geeigneter Beamter als Disziplinaranwalt und als Stellvertreter zu bestellen.

(3) Der Disziplinaranwalt und sein Stellvertreter beim Amt der NÖ Landesregierung müssen rechtskundig sein.

§ 126 Abs. 2:

(2) Für die Verhandlung vor der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission sind geeignete Schriftführer beizustellen.

§ 127:

Soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51a, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 64a, 67a bis 67g, 68 Abs. 2 und 3, 73 und 75 bis 80 sowie
 2. das Zustellgesetz
- anzuwenden.

§ 124 Abs. 2 und 3:

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Disziplinarkommission ~~und der Disziplinaroberkommission~~ sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

(3) Die Disziplinarkommission ~~und die Disziplinaroberkommission~~ muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren.

§ 125 Abs. 1 und 3:

(1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren sind bei den Disziplinarkommissionen gemäß § 120 Abs. 1 vom Stadtsenat ~~und bei den Bezirksverwaltungsbehörden vom Bezirkshauptmann und beim Amt der NÖ Landesregierung von der Landesregierung~~ je ein geeigneter Beamter als Disziplinaranwalt und als Stellvertreter zu bestellen.

- (3) Dem Disziplinaranwalt wird das Recht eingeräumt,**
- 1. gegen Bescheide der Disziplinarkommission gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG Beschwerde an das NÖ Landesverwaltungsgericht und**
 - 2. gegen Erkenntnisse des NÖ Landesverwaltungsgerichtes gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.**

§ 126 Abs. 2:

(2) Für die Verhandlung vor der Disziplinarkommission ~~und der Disziplinaroberkommission~~ sind geeignete Schriftführer beizustellen.

§ 127:

Soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, ~~51a~~, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 64a, ~~67a bis 67g~~, 68 Abs. 2 und 3, 73 und 75 bis 80 sowie
 2. das Zustellgesetz
- anzuwenden.

§ 134:

§ 134
Dienstenthebung

(1) Wird über einen Gemeindebeamten die Untersuchungshaft verhängt oder würden durch die Belassung eines Gemeindebeamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat der Bürgermeister, wenn jedoch ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission bereits anhängig ist, diese, den Gemeindebeamten vom Dienst zu entheben.

(2) Anlässlich der Dienstenthebung kann die Kürzung des Dienstbezuges unter Ausschluß der Kinderzulage bis auf 2/3 verfügt werden.

(3) Die Dienstenthebung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, durch die die Dienstenthebung eines Gemeindebeamten veranlaßt wurde, vorher weg, so ist die Dienstenthebung von der Behörde, bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

(4) Die Berufung gegen eine Dienstenthebung oder Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung.

(5)

(6) ...

§ 134:

§ 134
Suspendierung

(1) Wird über einen Gemeindebeamten die Untersuchungshaft verhängt oder würden durch die Belassung eines Gemeindebeamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat der Bürgermeister, wenn jedoch ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission bereits anhängig ist, diese, den Gemeindebeamten vom Dienst zu **suspendieren**.

(2) Jede verfügte Suspendierung hat die Kürzung des Dienstbezuges des Gemeindebeamten – unter Ausschluß der Kinderzulage – auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Der Bürgermeister, wenn jedoch die Disziplinarkommission die Suspendierung verfügt hat, diese, hat auf Antrag des Gemeindebeamten oder von Amts wegen die Kürzung zu vermindern oder aufzuheben, wenn und soweit das monatliche Gesamteinkommen des Gemeindebeamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, die Höhe des Mindestsatzes gemäß § 79 Abs. 5 nicht erreicht.

(3) Die Suspendierung endet spätestens mit dem Abschluß eines allfälligen Verfahrens vor dem NÖ Landesverwaltungsgericht in der Disziplinarangelegenheit. Fallen die Umstände, durch die die Suspendierung veranlaßt wurde, vorher weg, ist die Suspendierung von der Behörde, bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

(4) Die **Beschwerde gegen eine Suspendierung** oder Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) ...

(6) ...

§ 139 Abs. 4:

(4) Die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter und die Mitglieder (Stellvertreter) der Disziplinarkommissionen und der Disziplinaroberkommission, die Disziplinaranwälte (Stellvertreter) und die Schriftführer üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie erhalten jedoch Reisekostenvergütungen nach der Reisegebührenvorschrift der Dienstpragmatik der Landesbeamten, LGBl. 2200.

§ 140 Abs. 1:

(1) Das Disziplinarverfahren ist mit Bescheid einzustellen, wenn
a) der ...

§ 141:

§ 141
Entscheidungspflicht

§ 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Entscheidung über die Berufung gegen eine Dienstenthebung diese Frist einen Monat beträgt.

§ 144 Abs. 2:

(2) Hat die Disziplinarkommission die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beschlossen, so ist dieser Beschluß dem beschuldigten Gemeindebeamten, dem Disziplinaranwalt und dem Bürgermeister zuzustellen. Gegen die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 145:

§ 145
Verhandlungsbeschluß und mündliche Verhandlung

(1) Ist nach Durchführung der notwendigen Ermittlungen der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat die Disziplinarkommission die mündliche Verhandlung anzuberaumen (Verhandlungsbeschluß) und zu dieser die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zu

§ 139 Abs. 4:

(4) Die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter und die Mitglieder (Stellvertreter) der Disziplinarkommissionen ~~und der Disziplinaroberkommission~~, die Disziplinaranwälte (Stellvertreter) und die Schriftführer üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie erhalten jedoch Reisekostenvergütungen nach der Reisegebührenvorschrift **des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100.**

§ 140 Abs. 1:

(1) Das Disziplinarverfahren ist **mit Bescheid** einzustellen, wenn
a) der ...

§ 141:

§ 141
(entfällt)

§ 144 Abs. 2:

(2) Hat die Disziplinarkommission die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beschlossen, so ist dieser Beschluß dem beschuldigten Gemeindebeamten, dem Disziplinaranwalt und dem Bürgermeister zuzustellen. **Im Einleitungsbeschluß sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen und die Zusammensetzung des Senates einschließlich der Ersatzmitglieder bekanntzugeben.**

§ 145:

§ 145
Verhandlungsbeschluß und mündliche Verhandlung

(1) Die Disziplinarkommission hat eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung ist den Parteien spätestens zwei Wochen vor dem

laden. Die mündliche Verhandlung ist so anzuberaumen, daß zwischen ihr und der Zustellung des Beschlusses ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.

(2) Im Verhandlungsbeschuß sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen. Gegen den Verhandlungsbeschuß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Im Verhandlungsbeschuß ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Gemeindebeamte als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich.

(4) Die Beratungen und Abstimmungen des Senates sind vertraulich.

(5) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Verhandlungsbeschlusses zu beginnen. Sodann ist der Beschuldigte zu vernehmen.

(6) Nach der Vernehmung des Beschuldigten sind die Beweise in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge aufzunehmen. Die Parteien haben das Recht, Beweisanträge zu stellen. Über die Berücksichtigung dieser Anträge hat der Vorsitzende zu entscheiden; die übrigen Mitglieder des Senates haben jedoch das Recht, eine Beschlußfassung des Senates über die Berücksichtigung der Beweisanträge zu verlangen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden und die des Senates ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.

(7) Der Beschuldigte darf zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen nicht gezwungen werden.

(8) Erfordert der Gang der Beweisaufnahme eine Unterbrechung der mündlichen Verhandlung, so hat hierüber der Senat nach Beratung zu beschließen.

(9) Nach Abschluß des Beweisverfahrens ist dem Disziplinaranwalt das Wort zu erteilen. Der Disziplinaranwalt hat hierauf die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen sowie seine Anträge zu stellen und zu begründen.

Verhandlungstermin zuzustellen.

~~(2) Im Verhandlungsbeschuß sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen. Gegen den Verhandlungsbeschuß ist kein Rechtsmittel zulässig.~~

~~(2) Im Verhandlungsbeschuß ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen.~~ Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei **Gemeindebedienstete** als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich.

(3) Die Beratungen und Abstimmungen des Senates sind vertraulich.

(4) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des **Einleitungsbeschlusses** zu beginnen. Sodann ist der Beschuldigte zu vernehmen.

(5) Nach der Vernehmung des Beschuldigten sind die Beweise in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge aufzunehmen. Die Parteien haben das Recht, Beweisanträge zu stellen. Über die Berücksichtigung dieser Anträge hat der Vorsitzende zu entscheiden; die übrigen Mitglieder des Senates haben jedoch das Recht, eine Beschlußfassung des Senates über die Berücksichtigung der Beweisanträge zu verlangen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden und die des Senates ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.

(6) Der Beschuldigte darf zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen nicht gezwungen werden.

(7) Erfordert der Gang der Beweisaufnahme eine Unterbrechung der mündlichen Verhandlung, so hat hierüber der Senat nach Beratung zu beschließen.

(8) Nach Abschluß des Beweisverfahrens ist dem Disziplinaranwalt das Wort zu erteilen. Der Disziplinaranwalt hat hierauf die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen sowie seine Anträge zu stellen und zu begründen.

(10) Nach dem Disziplinaranwalt ist dem Verteidiger und dem Beschuldigten das Wort zu erteilen. Findet der Disziplinaranwalt hierauf etwas zu erwidern, so hat der Beschuldigte jedenfalls das Schlußwort.

(11) Nach Schluß der mündlichen Verhandlung hat der Senat zu beraten und im Anschluß daran das Erkenntnis samt den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden.

(12) Die mündliche Verhandlung kann ungeachtet eines Parteienantrages in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden, wenn der Beschuldigte ohne Rechtfertigungsgrund trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, sofern er nachweislich auf diese Säumnisfolge hingewiesen worden ist.

(13) Von der mündlichen Verhandlung kann ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn der Sachverhalt infolge Bindung an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes oder eines Straferkenntnisses eines unabhängigen Verwaltungssenates zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung hinreichend geklärt ist.

(14) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinaroberkommission kann ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn

1. die Berufung zurückzuweisen ist,
2. die Angelegenheit an die erste Instanz zu verweisen ist,
3. ausschließlich über eine Berufung gegen die Auferlegung eines Kostenersatzes zu entscheiden ist,
4. sich die Berufung ausschließlich gegen die Strafbestimmung richtet oder
5. der Sachverhalt nach der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung geklärt erscheint.

(15) In den Fällen des Abs. 12 ist vor schriftlicher Erlassung des Disziplinarerkenntnisses dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, von dem Ergebnis der Beiweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

(9) Nach dem Disziplinaranwalt ist dem Verteidiger und dem Beschuldigten das Wort zu erteilen. Findet der Disziplinaranwalt hierauf etwas zu erwidern, so hat der Beschuldigte jedenfalls das Schlußwort.

(10) Nach Schluß der mündlichen Verhandlung hat der Senat zu beraten und im Anschluß daran das Erkenntnis samt den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden.

(11) Die mündliche Verhandlung kann ungeachtet eines Parteienantrages in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden, wenn der Beschuldigte ohne Rechtfertigungsgrund trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, sofern er nachweislich auf diese Säumnisfolge hingewiesen worden ist.

(12) Von der mündlichen Verhandlung kann ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn der Sachverhalt infolge Bindung an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes, eines Straferkenntnisses **einer Verwaltungsbehörde oder eines Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichtes** zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung hinreichend geklärt ist.

~~(14) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinaroberkommission kann ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn~~

- ~~1. die Berufung zurückzuweisen ist,~~
- ~~2. die Angelegenheit an die erste Instanz zu verweisen ist,~~
- ~~3. ausschließlich über eine Berufung gegen die Auferlegung eines Kostenersatzes zu entscheiden ist,~~
- ~~4. sich die Berufung ausschließlich gegen die Strafbestimmung richtet oder~~
- ~~5. der Sachverhalt nach der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung geklärt erscheint.~~

(13) In den Fällen des Abs. 12 ist vor schriftlicher Erlassung des Disziplinarerkenntnisses dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, von dem Ergebnis der Beiweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 147 Abs. 1:

(1) Wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde, hat die Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist sowie auf eine allfällige Stellungnahme des Beschuldigten gemäß § 145 Abs. 15 Rücksicht zu nehmen.

§ 149:

§ 149
Mitteilungen an die Öffentlichkeit

Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der mündlichen Verhandlung sind untersagt. Der Gemeindebeamte, auf den sich das Disziplinarverfahren bezogen hat, und dessen Hinterbliebene dürfen den Inhalt eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses insoweit veröffentlichen, als eine solche Veröffentlichung von der Disziplinarkommission im Spruch des Disziplinarerkenntnisses nicht deshalb ausgeschlossen wird, weil er der Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Hat der Bürgermeister gemäß § 132 Abs. 2 von einer Ahndung, von der Erlassung einer Disziplinarverfügung oder der Weiterleitung der Disziplinaranzeige abgesehen oder hat die Disziplinarkommission das bei ihr anhängige Verfahren eingestellt, so dürfen der Gemeindebeamte oder dessen Hinterbliebene diese Tatsache ebenfalls veröffentlichen.

§ 150:

§ 150
Berufung des Beschuldigten

Aufgrund einer nur vom Beschuldigten erhobenen Berufung darf das Disziplinarerkenntnis nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.

§ 147 Abs. 1:

(1) Wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde, hat die Disziplinarkommission (~~Disziplinaroberkommission~~) bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist sowie auf eine allfällige Stellungnahme des Beschuldigten gemäß **§ 145 Abs. 13** Rücksicht zu nehmen.

§ 149:

§ 149
Mitteilungen an die Öffentlichkeit

Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der mündlichen Verhandlung sind untersagt. Der Gemeindebeamte, auf den sich das Disziplinarverfahren bezogen hat, und dessen Hinterbliebene dürfen den Inhalt eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses insoweit veröffentlichen, als eine solche Veröffentlichung ~~von der Disziplinarkommission im Spruch~~ des Disziplinarerkenntnisses nicht deshalb ausgeschlossen wird, weil er der Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Hat der Bürgermeister gemäß § 132 Abs. 2 von einer Ahndung, von der Erlassung einer Disziplinarverfügung oder der Weiterleitung der Disziplinaranzeige abgesehen oder **wurde das Disziplinarverfahren** eingestellt, so dürfen der Gemeindebeamte oder dessen Hinterbliebene diese Tatsache ebenfalls veröffentlichen.

§ 150:

§ 150
Beschwerde des Beschuldigten

Aufgrund einer nur vom Beschuldigten erhobenen **Beschwerde** darf das Disziplinarerkenntnis nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.

§ 153:

§ 153
Berufung

(1) Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können gegen die Disziplinarverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Berufung erheben. Die Berufung ist beim Bürgermeister einzubringen.

(2) Über die Berufung kann die Disziplinarkommission auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

§ 156a:

§ 153:

§ 153
(entfällt)

§ 156a:

§ 156a
Verwaltungsgerichtsbarkeit
(Senatsentscheidungen, Entscheidungsfristen, Laienrichter)

(1) In dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten hat die Entscheidung des NÖ Landesverwaltungsgerichtes durch einen Senat zu erfolgen.

(2) Das NÖ Landesverwaltungsgericht hat in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten
1. binnen drei Monaten und
2. in den Angelegenheiten der §§ 134 und 144 Abs. 2 binnen einem Monat nach Vorlage der Beschwerde zu entscheiden.

(3) An Senatsentscheidungen gemäß Abs. 1 haben anstelle der zwei weiteren Mitglieder des NÖ Landesverwaltungsgerichtes ein Bürgermeister und ein Gemeindebediensteter als fachkundige Laienrichter mitzuwirken. Dem Senatsvorsitzenden kommt auch die Funktion des Berichterstatters zu.

(4) Der als fachkundige Laienrichter und die zwei als Ersatzrichter (§ 6 Abs. 4 und 5 NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz) zu bestellenden Bürgermeister werden von den Interessenvertretungen der Gemeinden (§ 119 NÖ GO 1973, LGBl.1000) nominiert. Erfolgt keine Nominierung innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung, obliegt die Nominierung der Landesregierung.

(5) Der als fachkundige Laienrichter und die zwei als Ersatzrichter (§ 6 Abs. 4 und 5 NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl. 0015) zu bestellenden Gemeindebediensteten werden von der Landesgruppe Niederösterreich der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Kunst, Medien, Sport, freie Berufe nominiert. Erfolgt keine Nominierung innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung, obliegt die Nominierung der Landesregierung.

(6) Der als fachkundige Laienrichter und die zwei als Ersatzrichter zu nominierenden Gemeindebediensteten haben eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Gemeindedienst vorzuweisen. Gegen sie darf kein Disziplinarverfahren oder Verfahren gemäß der §§ 37 oder 39 GVBG, LGBl. 2420, anhängig sein. Gemeindebeamte des Ruhestandes dürfen nicht als fachkundige Laienrichter oder Ersatzrichter nominiert werden. Das Amt ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigen Abschluß, während der Zeit der Suspendierung, der gänzlichen Dienstfreistellung gemäß § 95, eines Karenzurlaubes oder eines Sonderurlaubes bzw. einer Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes in der Dauer von mehr als einem Jahr. Das Amt endet mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit dem Austritt oder dem Ausscheiden aus dem Gemeindedienst und mit der Versetzung oder dem Übertritt in den Ruhestand.

(7) Das Amt des als fachkundigen Laienrichter und der als Ersatzrichter bestellten Bürgermeister endet vor Ablauf der Bestelldauer mit Rechtswirksamkeit des Mandatsverzichtes, Mandatsverlustes (§ 110 NÖ GO 1973, LGBl. 1000), des Verzichtes oder des Verlustes (§ 111 NÖ GO 1973, LGBl. 1000) des Amtes des Bürgermeisters.“

§ 157:

Der Schriftverkehr und die sonstigen administrativen Geschäfte der Disziplinar- und Beschreibungskommissionen sind von der Behörde zu führen, bei der diese Kommissionen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bilden sind.

§ 157:

Der Schriftverkehr und die sonstigen administrativen Geschäfte der **Disziplinarkommissionen** sind von der Behörde zu führen, bei der diese Kommissionen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bilden sind.

§ 158:

Die Angelegenheiten, die von der Gemeinde auf Grund dieses Gesetzes zu besorgen sind, einschließlich der Aufgaben örtlicher Beschreibung- und Disziplinarkommissionen, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 163:

§ 163
Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 89/2012
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl.Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2011
4. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012
5. Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl.Nr. 31/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 12/2009
6. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl.Nr. 683/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2005
7. Arbeitsruhegesetz (ARG), BGBl.Nr. 144/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012
8. Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusIEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 105/2011
9. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 76/2012
10. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2012

§ 158:

Die Angelegenheiten, die von der Gemeinde auf Grund dieses Gesetzes zu besorgen sind, einschließlich der Aufgaben örtlicher ~~Beschreibung- und~~ Disziplinarkommissionen, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 163:

§ 163
Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

- 1. Allgemeines Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 86/2013**
- 2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 130/2013**
- 3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl.Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013**
- 4. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977 i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2013**
- 5. Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl.Nr. 31/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2013**
- 6. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl.Nr. 683/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2013**
- 7. Arbeitsruhegesetz (ARG), BGBl.Nr. 144/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2013**
- 8. Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusIEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 105/2011**
- 9. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 130/2013**
- 10. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 147/2013**

11. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl.Nr. 200/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012
 12. Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 38/2012
 13. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I. Nr. 77/2011 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012
 14. Bundesbahn-Pensionsgesetz(BB-PG), BGBl. I Nr. 86/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 76/2012
 15. Bundesbezügegesetz (BBezG), BGBl. I Nr. 64/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 121/2011
 16. Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. Nr. 68/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 89/2012
 17. Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, BGBl. I Nr. 72/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2012
 18. Bundestheaterpensionsgesetz (BThPG), BGBl. Nr. 159/1958 i.d.F. BGBl. I Nr. 76/2012
 19. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl.Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 65/2012
 20. Ehegesetz, dRGBl. I S 807/1938 i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009
 21. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 29/2010
 22. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 22/2012
 23. Entwicklungshelfergesetz, BGBl.Nr. 574/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009
 24. Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2012
 25. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 17/2012
 26. Führerscheinggesetz (FSG), BGBl. I Nr. 2/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2012
 27. Gebührenanspruchsgesetz 1975 (GebAG), BGBl.Nr. 136/1975 i.d.F.
- 11. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl.Nr. 200/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 130/2013**
 - 12. Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl.Nr. 142/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 129/2013**
 - 13. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2013**
 - 14. Bundesbahn-Pensionsgesetz(BB-PG), BGBl. I Nr. 86/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 86/2013**
 - 15. Bundesbezügegesetz (BBezG), BGBl. I Nr. 64/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2013**
 - 16. Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. Nr. 68/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 75/2013**
 - 17. Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, BGBl. I Nr. 72/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 65/2013**
 - 18. Bundestheaterpensionsgesetz (BThPG), BGBl. Nr. 159/1958 i.d.F. BGBl. I Nr. 86/2013**
 - 19. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl.Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 115/2013**
 - 20. Ehegesetz, dRGBl. I S 807/1938 i.d.F. BGBl. I Nr. 15/2013**
 - 21. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 29/2010**
 - 22. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2013**
 - 23. Entwicklungshelfergesetz, BGBl.Nr. 574/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009**
 - 24. Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2013**
 - 25. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2013**
 - 26. Führerscheinggesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 96/2013**

- BGBI. I Nr. 111/2010
28. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl.Nr. 54/1956 i.d.F. BGBI. I Nr. 87/2012
29. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978 i.d.F. BGBI. I Nr. 76/2012
30. Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl.Nr. 27/1964 i.d.F. BGBI. I Nr. 4/2010
31. Kinderbetreuungsgeldgesetz(KBGG), BGBl. I Nr. 103/2011 i.d.F. BGBI. I Nr. 139/2011
32. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997 i.d.F. BGBI. I Nr. 89/2012
33. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957), BGBl.Nr. 152/1957 i.d.F. BGBI. I Nr. 4/2010
34. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl. Nr. 302/1984 i.d.F. 86/91 BGBI. I Nr. 55/2012
35. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985), BGBl.Nr. 296/1985 i.d.F. BGBI. I Nr. 55/2012
36. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl.Nr. 221/1979 i.d.F. BGBI. I Nr. 35/2012
37. Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947 i.d.F. BGBI. I Nr. 18/2012
38. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl.Nr. 76/1985 i.d.F. BGBI. I Nr. 36/2012
39. Strafgesetzbuch (StGB), BGBl.Nr. 60/1974 i.d.F. BGBI. I Nr. 61/2012
40. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl.Nr. 631/1975 i.d.F. BGBI. I Nr. 61/2012
41. Überbrückungshilfengesetz (ÜHG), BGBl.Nr. 174/1963 i.d.F. BGBI. I Nr. 63/2010
42. Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.F. BGBI. I Nr. 52/2012
43. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl.Nr. 651/1989 i.d.F. BGBI. I Nr. 58/2010
44. Verfassungsgerichtshofgesetz (VfGG), BGBl.Nr. 85/1953 i.d.F. BGBI. I Nr. 51/2012
27. **Gebührenanspruchsgesetz 1975 (GebAG), BGBl.Nr. 136/1975 i.d.F. BGBI. I Nr. 111/2010**
28. **Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl.Nr. 54/1956 i.d.F. BGBI. I Nr. 147/2013**
29. **Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978 i.d.F. BGBI. I Nr. 130/2013**
30. **Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl.Nr. 27/1964 i.d.F. BGBI. I Nr. 81/2013**
31. **Kinderbetreuungsgeldgesetz(KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001 i.d.F. BGBI. I Nr. 117/2013**
32. **Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997 i.d.F. BGBI. I Nr. 89/2012**
33. **Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957), BGBl.Nr. 152/1957 i.d.F. BGBI. I Nr. 81/2013**
34. **Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl. Nr. 302/1984 i.d.F. BGBI. I Nr. 151/2013**
35. **Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985), BGBl.Nr. 296/1985 i.d.F. BGBI. I Nr. 147/2013**
36. **Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl.Nr. 221/1979 i.d.F. BGBI. I Nr. 71/2013**
37. **Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947 i.d.F. BGBI. I Nr. 71/2013**
38. **Schulpflichtgesetz 1985, BGBl.Nr. 76/1985 i.d.F. BGBI. I Nr. 77/2013**
39. **Strafgesetzbuch (StGB), BGBl.Nr. 60/1974 i.d.F. BGBI. I Nr. 134/2013**
40. **Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl.Nr. 631/1975 i.d.F. BGBI. I Nr. 116/2013**
41. **Überbrückungshilfengesetz (ÜHG), BGBl.Nr. 174/1963 i.d.F. BGBI. I Nr. 63/2010**
42. **Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.F. BGBI. I Nr. 124/2013**
43. **Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl.Nr. 651/1989 i.d.F. BGBI. I Nr. 120/2012**
44. **Verfassungsgerichtshofgesetz (VfGG), BGBl.Nr. 85/1953 i.d.F. BGBI. I**

- 45. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2012
- 46. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 63/2012
- 47. Zivildienstgesetz 1996 (ZDG), BGBl.Nr. 679/1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2012
- 48. Zustellgesetz (ZustG), BGBl.Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010.

Nr. 122/2013

- 45. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013**
- 46. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 63/2012**
- 47. Zivildienstgesetz 1996 (ZDG), BGBl.Nr. 679/1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2012**
- 48. Zustellgesetz (ZustG), BGBl.Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013.**